BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953 Ausgegeben am 26. Juni 1953 18. Stück

61. Bundesgesetz: Kunstakademiegesetz-Novelle 1953.
62. Bundesgesetz: 5. Börsefondsnovelle.
63. Bundesgesetz: Steueränderungsgesetz 1953.
64. Bundesgesetz: Scheidemünzengesetz 1953.
65. Bundesgesetz: Veräußerung von Schloß Puchberg bei Wels.
66. Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1953.
67. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.
68 Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949.
69. Bundesgesetz: 2. Milchwirtschaftsgesetznovelle.
70. Bundesgesetz: Getreidewirtschaftsgesetznovelle.
71. Bundesgesetz: Viehverkehrsgesetznovelle.
72. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung.
73. Bundesgesetz: Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund.
74. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951.
75. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.
76. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages an eine Konzession.
77. Verordnung: Bezugszuschlagsverordnung 1953.
78. Kundmachung: Bezugszuschlagskundmachung 1953.
79. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

61. Bundesgesetz vom 20. Mai 1953, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 168, über die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiegesetz-Novelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 168, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiegesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, die Akademie für Musik und darstellende Kunst ‚Mozarteum' in Salzburg (bisher ‚Mozarteum in Salzburg' genannt) und die Akademie für angewandte Kunst in Wien sind staatliche Kunstakademien."

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und die Akademie für Musik und darstellende Kunst ‚Mozarteum' in Salzburg dienen vornehmlich der Ausbildung von Musikern, Musiklehrern, Tänzern, Schauspielern und Regisseuren, die Akademie für angewandte Kunst in Wien dient vornehmlich der Ausbildung von Entwerfern und Gestaltern auf dem Gebiete der angewandten Kunst, von Malern und Bildhauern sowie der schulmäßigen Ausbildung für den Architektenberuf."

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Leiter der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien führt den Titel ‚Präsident der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien', der Leiter der Akademie für Musik und darstellende Kunst ‚Mozarteum' in Salzburg den Titel ‚Präsident der Akademie für Musik und darstellende Kunst ‚Mozarteum' in Salzburg' und der Leiter der Akademie für angewandte Kunst in Wien den Titel ‚Präsident der Akademie für angewandte Kunst in Wien'."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1953 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Kolb Kamitz

62. Bundesgesetz vom 20. Mai 1953, womit die Börsefondsnovelle vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, neuerlich abgeändert wird (5. Börsefondsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Börsefondsnovelle vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, in der Fassung der 2. Börsefondsnovelle vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 314, der 3. Börsefondsnovelle vom 13. Oktober 1948, BGBl. Nr. 4/1949, und der 4. Börsefondsnovelle vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 165, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wiener Börsekammer ist ermächtigt, von Aktiengesellschaften und anderen Unternehmungen, deren Wertpapiere im ‚Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse' notiert werden, einen jährlichen Beitrag zum Börsefonds in folgender Höhe einzuheben:

Vom Gesamtkurswerte, mindestens aber vom Gesamtnennwerte der von einer Unternehmung im ‚Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse' notierten Wertpapiere

a) bei Aktien $^2/_{10}$ vom Tausend,

b) bei allen anderen Papieren $^1/_{20}$ vom Tausend,

für eine Unternehmung jedoch insgesamt nicht mehr als 30.000 S und nicht weniger als 2000 S."

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der in den §§ 1 und 1 a genannte Beitrag verringert sich höchstens um die Hälfte oder erhöht sich höchstens auf das Doppelte, wenn die Wiener Börsekammer eine derartige Erhöhung oder Ermäßigung beschlossen hat und das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau diesem Beschluß zustimmt. Die Herabsetzung kann für bestimmte Gruppen erfolgen, die Erhöhung jedoch nur allgemein für sämtliche Unternehmungen, für die eine Beitragspflicht besteht. Der sich bei einer etwaigen Erhöhung ergebende Jahresbeitrag darf jedoch für die einzelne Unternehmung, deren Wertpapiere notiert sind, 50.000 S nicht übersteigen."

Artikel II.

Die Beitragspflicht ist erstmalig für das Jahr 1953 nach diesem Bundesgesetz zu regeln.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab Kamitz Illig

63. Bundesgesetz vom 21. Mai 1953 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1952 (1951/1952) auf Antrag des Steuerpflichtigen zu kürzen

a) um den vierfachen Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung oder

b) nach Wahl des Steuerpflichtigen um einen Betrag, der als zulässige Absetzung für gewöhnliche Abnutzung von einer Grundlage zu berechnen ist, die ermittelt wird, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der am Anfang des Wirtschaftsjahres 1952 (1951/1952) noch vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ohne Rücksicht auf ihren Buchwert mit vier vervielfacht werden. Sofern eine Reichsmarkeröffnungsbilanz vorliegt, gelten die in dieser eingestellten Werte nur für die vor dem 17. März 1938 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages gemäß Abs. 1 bleiben Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, außer Betracht.

(3) Sind in den Kalenderjahren 1948 und 1949 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) angeschafft oder hergestellt worden, so ist bei den im Abs. 1 genannten Einkünften der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1952 (1951/1952) über Antrag des Steuerpflichtigen um den halben Betrag der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei diesen Wirtschaftsgütern zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung zu kürzen.

(4) Sind im Kalenderjahr 1950 abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Z. 1 Einkommensteuergesetz) angeschafft oder hergestellt worden, so ist bei den im Abs. 1 genannten Einkünften der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 1952 (1951/1952) über Antrag des Steuerpflichtigen um ein Viertel des Betrages der gemäß § 7 Einkommensteuergesetz bei diesen Wirtschaftsgütern zulässigen Absetzung für gewöhnliche Abnutzung zu kürzen.

Artikel II.

Zuwendungen an Arbeitnehmer, die freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften neben dem laufenden Dienstbezug aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 1200 S nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gebührt auch dann nur einmal, wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen steht.

Artikel II a.

Im Art. II des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, werden nach den Worten „inländischen öffentlichen Kassen" die Worte „oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung" eingefügt.

Artikel III.

(1) Bei der Berücksichtigung nachweisbarer Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden und von anderen Kriegsschäden infolge Waffeneinwirkung als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Einkommensteuergesetz sind die Bestimmungen dieses Paragraphen über die zumutbare Mehrbelastung nicht anzuwenden.

(2) Als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Abs. 1 kommen nur Ausgaben für die Wiederherstellung (Wiederbeschaffung) lebensnotwendiger Wohnräume und für die Wiederbeschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in Betracht, die nach dem 31. Dezember 1951 getätigt werden.

Artikel IV.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, und des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, wird in nachstehender Weise geändert:

1. § 38 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt ergänzt:

„4. wenn ein Jahresausgleich von Amts wegen gemäß § 42 a Abs. 3 durchgeführt worden ist."

2. § 42 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 2 lit b oder gemäß Abs. 3 ist nur durchzuführen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 24 S ergibt."

3. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 3000 S betragen oder

2. in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1500 S enthalten sind.

(2) Findet gemäß Abs. 1 Z. 1 eine Veranlagung statt, so ist von den Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war, ein Betrag von 3000 S abzuziehen.

(3) Stammen im Falle einer Veranlagung gemäß Abs. 1 Z. 1 die dem Steuerabzug nicht unterzogenen Einkünfte lediglich aus der Verwertung oder Überlassung von selbstgeschaffenen literarischen oder künstlerischen Urheberrechten, so bleiben die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Veranlagung außer Betracht; die Einkommensteuer ist jedoch mit dem Prozentsatz zu berechnen, der auf das gesamte Einkommen entfallen würde. Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn neben den Einkünften aus der Verwertung oder Überlassung selbstgeschaffener literarischer oder künstlerischer Urheberrechte andere dem Steuerabzug nicht unterworfene Einkünfte vorliegen, die insgesamt den Freibetrag von 3000 S (Abs. 2) nicht übersteigen.

(4) Bei der Veranlagung von Arbeitnehmern bleiben die sonstigen Bezüge (§ 40), soweit sie dem Steuerabzug mit festen Steuersätzen zu unterziehen waren, außer Betracht.

(5) Werden die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt für diesen Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn er weder gemäß § 38 Abs. 3 noch gemäß § 44 Abs. 3 in Anspruch genommen werden kann."

4. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,

2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen, mit Ausnahme jener Steuerbeträge, die von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die gemäß § 46 Abs. 3 und Abs. 4 außer Betracht bleiben, entrichtet worden sind."

Artikel V.

(1) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 1952 sind laufende Mieteinnahmen für solche Räume, die hinsichtlich der Verrechnung der Mietzinse den Bestimmungen des Mietengesetzes,

BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen, die auf solche Räume entfallen. Die anteilsmäßige Verteilung der Werbungskosten auf Räume der im ersten Satz genannten Art und auf andere Räume hat nach dem Ausmaß der benützbaren Fläche der Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten zu erfolgen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 1952 sind auf Antrag laufende Mieteinnahmen für solche Räume, die hinsichtlich der Verrechnung der Mietzinse den Bestimmungen des Mietengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht unterliegen, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen, die auf solche Räume entfallen. Der zweite Satz des Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) Die gemäß Abs. 2 außer Ansatz gebliebenen Beträge werden endgültig steuerfrei, wenn sie in den Kalenderjahren 1953 und 1954 zur Deckung von Werbungskosten und von Aufwendungen für Verbesserungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 3 Mietengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwendet worden sind. Werbungskosten, die aus diesen steuerfreien Beträgen gedeckt worden sind, sind nicht abzugsfähig. Nicht verwendete Beträge sind für das Kalenderjahr 1954 nachzuversteuern.

Artikel V a.

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird nach Z. 21 neu eingefügt:

„22. die Beherbergung, die Verköstigung und die üblichen Nebenleistungen durch natürliche oder juristische Personen und Vermögensmassen, wenn sie ausschließlich Personen, die das 21. Lebensjahr, soweit sie ordentliche Studierende an österreichischen Hochschulen sind, das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Erholungszwecke bei sich aufnehmen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen wesentlich geringer sind als die Entgelte, die von Erwerbsunternehmen durchschnittlich für gleichartige Leistungen verlangt werden. Für Erholungszwecke gilt diese Bestimmung nur, soweit es sich um Personen handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Artikel VI.

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 69 Bewertungsgesetz und des § 56 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gilt bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1952 und 1953 der 1. Jänner 1948 als Stichtag für die Bewertung der bis zu diesem Tag ausgegebenen Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften. Für diese Zeitpunkte behalten die zum 1. Jänner 1948 festgesetzten Steuerwerte und gemeinen Werte mit der Maßgabe verbindliche Kraft, daß an Stelle des Steuerwertes für die 2%ige Bundesschuldverschreibung 1947 der an der Wiener Börse am 30. Dezember 1951 bzw. 1952 im geregelten Freiverkehr notierte Kurs zu treten hat.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. Jänner 1952 und 1953 beim Empfänger mit der Hälfte des Kapitalwertes anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergibt.

Artikel VII.

(1) Art. II ist auf sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1953 ausgezahlt werden. Art. II des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, tritt mit Ablauf des 31. Mai 1953 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. III sind erstmalig auf Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1952 getätigt worden sind, anzuwenden; Arbeitnehmer, die für das Kalenderjahr 1952 zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, können die im Kalenderjahr 1952 getätigten Aufwendungen der im Art. III genannten Art nur geltend machen, indem sie einen Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1952 stellen. Dieser Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt bis längstens 31. Juli 1953 einzubringen.

(3) Die Bestimmungen des Art. IV Z. 2 sind erstmalig auf Jahresausgleiche für das Kalenderjahr 1952 anzuwenden. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1952 ist bis längstens 31. Juli 1953 zu stellen. Die Bestimmungen des Art. IV Z. 3 und 4 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1952 anzuwenden. Die Bestimmungen des Art. VI treten am 1. Jänner 1952 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des Art. V a treten ab 1. Jänner 1953 für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab **Kamitz**

64. Bundesgesetz vom 21. Mai 1953 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, Scheidemünzen aus unedlen Metallen (Nickel, Kupfer, Aluminium, Zink oder Legierungen solcher Metalle) auszuprägen und in den Verkehr zu setzen.

(2) Die Münzen können auf 1, 2, 5, 10, 20, 50 Groschen, 1, 2 und 5 Schilling lauten.

(3) Die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Münzen bestimmt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

(4) Der Betrag der auf Grund dieses Bundesgesetzes auszugebenden Münzen darf höchstens 100 S je Kopf der Bevölkerung betragen.

§ 2. (1) Die Münzen sind für Rechnung des Bundes auszuprägen und durch die Oesterreichische Nationalbank in Umlauf zu bringen. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund den vollen Nennwert zu bezahlen.

(2) Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank von einer Münzsorte Bestände an, deren Nennwert während der Dauer mindestens eines Kalendermonates 10 v. H. des Umlaufes dieser Münzsorte übersteigt, so ist die Bank berechtigt, den 10 v. H. übersteigenden Betrag in Münzen der betreffenden Münzsorte dem Bund zurückzustellen und aus dem vom Bund bei ihr gehaltenen Barguthaben den Nennwert des zurückgestellten Betrages zurückzubehalten oder dessen Vergütung vom Bund zu fordern.

§ 3. (1) Bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe sind Scheidemünzen im Nennwert von 1 bis 5 g bis zu einem Gesamtbetrag von 2 S, Scheidemünzen zu 10 und 20 g bis zu einem Gesamtbetrag von 20 S, Scheidemünzen zu 50 g und 1 S bis zu einem Gesamtbetrag von 50 S, die übrigen Werte ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

(2) Die Scheidemünzen sind von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände in Banknoten umzuwechseln.

(3) Bei den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind die Scheidemünzen ohne Begrenzung in Zahlung und in Verwechslung gegen Banknoten anzunehmen.

(4) Im Privatverkehr sind Scheidemünzen im Nennwert von 1 bis 5 g bis zu einem Gesamtbetrag von 1 S, Scheidemünzen zu 10 und 20 g bis zu einem Gesamtbetrag von 10 S, Scheidemünzen zu 50 g und 1 S bis zu einem Gesamtbetrag von 25 S, die höheren Werte bis zu einem Gesamtbetrag von 100 S zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 4. (1) Münzen, die auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert, unkenntlich gemacht oder sonst auffallend verändert werden, verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Kommen derlei Münzstücke bei den Kassen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Oesterreichischen Nationalbank vor, so sind sie auffallend zu entwerten und dem Einreicher ohne Entschädigung zurückzustellen. Gefälschte Münzstücke sind ohne Ersatz von den genannten Kassen einzuziehen und an das Hauptmünzamt abzuführen.

(2) Scheidemünzen, die infolge längeren Umlaufs durch Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von den Kassen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Oesterreichischen Nationalbank zwar in Zahlung oder Verwechslung zu nehmen, aber auf Kosten des Bundes dem Hauptmünzamt zum Umtausch vorzulegen.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgegebene Scheidemünzen einzuziehen. Die Einlieferungsfrist wird durch Verordnung bestimmt.

§ 6. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 146, über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Mai 1950, BGBl. Nr. 115, tritt außer Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab **Kamitz**

65. Bundesgesetz vom 21. Mai 1953, betreffend die Veräußerung von Schloß Puchberg bei Wels.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, Schloß Puchberg bei Wels, EZ. 1229, „Puchberg, das Schloß im Hausruckviertel", oberösterreichische Landtafel (KG. Puchberg), zu verkaufen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab **Kamitz**

66. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194/1950, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108/1951, und der Preisregelungsgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 116/1952, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 6 Abs. 4 ist die Zeitangabe „30. Juni 1953" zu streichen und zu ersetzen durch „30. Juni 1954".

2. In der Anlage A Abschnitt I entfallen die Ziffern 5, 6 und 10.

3. In der Anlage A Abschnitt I Z. 8 lit. a entfallen die Worte „Teigwaren", „Kindernährmittel" und „Talg".

4. In der Anlage A Abschnitt I erhalten die bisherigen Ziffern 7, 8, 9 und 11 die Bezeichnung 5, 6, 7 und 8.

5. In der Anlage A Abschnitt II erhält Ziffer 1 lit. b folgenden Zusatz: „Ferner sind von lit. a ausgenommen: Räume aller Art, die durch Neubauten, Auf- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neugeschaffen wurden, wenn die behördliche Baubewilligung nach dem 30. Juni 1953 erteilt wurde."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Helmer

67. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In § 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 183/1952, sind die Worte „30. Juni 1953" durch die Worte „30. Juni 1954" zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Helmer Thoma

68. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, und vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 101, sind die Worte „30. Juni 1953" durch die Worte „30. September 1953" zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Raab Maisel Gerö

69. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (2. Milchwirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, über die Regelung der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 8/1951, treten an Stelle der Worte „30. Juni 1953" die Worte „30. September 1953".

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Thoma

70. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes verlängert wird (Getreidewirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 168, über die Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidewirtschaftsgesetz), treten an Stelle der Worte „30. Juni 1953" die Worte „30. September 1953".

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Thoma

71. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes verlängert wird (Viehverkehrsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 169, über die Regelung der Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren und tierischen Produkten (Viehverkehrsgesetz) treten an Stelle der Worte „30. Juni 1953" die Worte „30. September 1953".

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Thoma

72. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, treten an Stelle der Worte „30. Juni 1953" die Worte „30. September 1953".

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Thoma

73. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953 über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aus den für Ausgleichszwecke bestimmten Mitteln des Getreideausgleichsfonds (BGBl. Nr. 168/1950 in der jeweils geltenden Fassung) sind monatlich jene Beträge an den Bund abzuführen, um welche der jeweilige rechnungsmäßige Aktivsaldo die Höhe von 40,000.000 S übersteigt. Bei Abfuhr dieser Beträge ist auf die jeweilige Kassenlage des Fonds Bedacht zu nehmen; der Fonds darf durch die Abfuhr in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht behindert werden.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft; gleichzeitig verliert das Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 151, über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund, seine Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab Thoma Kamitz

74. Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 abgeändert und seine Geltungsdauer verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 105/1951, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland, in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 128/1951, und vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 113/1952, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau."

2. Der Eingang des § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann . . ."

3. Im § 16 sind die Worte „30. Juni 1953" durch die Worte „30. September 1953" zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab **Illig**

75. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Mai 1953, betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Oktober 1952, BGBl. Nr. 200, über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1949, wird verordnet:

§ 1. Der § 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1952, BGBl. Nr. 200, hat zu lauten:

„**§ 1.** Die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz wird für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die auf Grund des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, bestellten Liquidatoren bis zum Ablaufe des sechsten Monates nach ihrer Bestellung, längstens aber bis 31. Dezember 1953, verlängert."

§ 2. Die Verordnung vom 1. Dezember 1952, BGBl. Nr. 224, tritt außer Kraft.

Kamitz

76. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Mai 1953, mit der die Verordnung vom 1. Juli 1949, BGBl. Nr. 217, über die Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages an eine Konzession abgeändert wird.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Juli 1949, BGBl. Nr. 217, über die Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages an eine Konzession wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„**§ 3.** Der Bewerber um die Konzession hat außer der Erfüllung der für alle konzessionierten Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen den Nachweis der Befähigung durch Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung der Hufbeschlagprüfung zu erbringen."

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beim Amte der Landesregierung einzureichen. Der Anmeldung ist das Zeugnis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Huf- und Klauenbeschlag- oder im Schmiedegewerbe, das Zeugnis über eine dreijährige Verwendung als Gehilfe im Huf- und Klauenbeschlaggewerbe und die Bestätigung über den Besuch eines mindestens dreimonatigen staatlichen oder vom Landeshauptmann anerkannten Hufbeschlaglehrganges anzuschließen. Vor der Entscheidung über die Zulassung hat der Landeshauptmann die zuständige Innung unter Anschluß dieser Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben."

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes steht das Recht der Berufung außer dem Prüfungswerber auch der zuständigen Innung zu, wenn die Zulassung des Bewerbers ihrem rechtzeitig erstatteten Gutachten widerspricht."

4. Im § 7 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Prüfung darf nur zweimal, und zwar nach Ablauf von mindestens je einem halben Jahre wiederholt werden."

5. § 8 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, die einen während der Geltungsdauer des Art. I Z. 10 der Verordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, auf den Befähigungsnachweis anrechenbaren Hufbeschlagkurs mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche des Hufbeschlaglehrganges befreit. Diese Begünstigung gilt auch für Personen, die in der Zeit vom 21. Oktober 1945 bis 29. September 1949 einschließlich einen Hufbeschlagkurs mit Erfolg besucht haben. Der durch Vorlage des Zeugnisses erbrachte Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung aus dem Hufbeschlage nach der Verordnung vom 27. August 1873, RGBl. Nr. 140, oder einer in der Zeit vom 1. Jänner 1941 bis einschließlich 20. Oktober 1945 mit Erfolg abgelegten Hufbeschlagprüfung

nach der Hufbeschlagverordnung vom 31. Dezember 1940, Deutsches RGBl. 1941 I S. 4, ist dem in § 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis gleichzuhalten."

Illig

77. Verordnung der Bundesregierung vom 28. Mai 1953, womit die Zuschläge zu den Bezügen der Bundesbediensteten neu geregelt werden (Bezugszuschlagsverordnung 1953).

Auf Grund des § 68 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, und des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, sowie des § 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die bestehenden Zuschläge zum Gehalt der Bundesbeamten und zum Monatsentgelt der Vertragsbediensteten des Bundes (§ 68 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, § 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 82, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" werden stufenweise auf 370 v. H. des Gehaltes (Monatsentgeltes), mindestens aber auf 340 v. H. des Gehaltes (Monatsentgeltes) zuzüglich eines Betrages von 220 S erhöht.

§ 2. (1) Die erste Stufe beträgt drei Zehntel des Unterschiedes zwischen den bestehenden Zuschlägen und den nach § 1 zu erreichenden Zuschlägen; sie wird am 1. Juli 1953 wirksam.

(2) Die zweite Stufe beträgt weitere drei Zehntel des in Abs. 1 bezeichneten Unterschiedes; sie wird spätestens am 1. Jänner 1955 wirksam.

(3) Die dritte Stufe beträgt die restlichen vier Zehntel des in Abs. 1 bezeichneten Unterschiedes; sie wird spätestens am 1. Dezember 1955 wirksam.

§ 3. Der prozentuale Zuschlag zur Wachdienstzulage wird stufenweise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 auf 370 v. H. der Wachdienstzulage erhöht.

§ 4. (1) Der bestehende Zuschlag von 45 S zum Haushaltungszuschuß (§ 2 Abs. 1 Z. 3 zweiter bis letzter Satz der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951, BGBl. Nr. 153) wird stufenweise zu den im § 2 bezeichneten Zeitpunkten auf 52 S, 59 S und 68 S erhöht.

(2) Der bestehende Zuschlag zur Kinderzulage (Aushilfe) wird stufenweise zu den im § 2 bezeichneten Zeitpunkten auf 45 S, 55 S und 68 S erhöht.

§ 5. Bei Vertragsbediensteten mit Sonderentgelt findet eine Erhöhung bestehender Zuschläge nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder zum Teil nur in den Fällen statt, in denen das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen dies bestimmt.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind auf die vom Bund gewährten Ruhe(Versorgungs)genüsse unter Bedachtnahme auf den Hundertsatz des Ruhegenusses und der Ruhegenußbemessungsgrundlage sinngemäß anzuwenden.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Gruber

78. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 15. Juni 1953, womit die Zuschläge zu den Bezügen der Bundesbahnbeamten neu geregelt werden (Bezugszuschlagskundmachung 1953).

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. Mai 1953 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180) wird gemäß § 34 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, kundgemacht:

§ 1. Die bestehenden Zuschläge zum Gehalt der Bundesbahnbeamten (§ 34 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947) werden stufenweise auf 370 v. H. des Gehaltes, mindestens aber auf 340 v. H. des Gehaltes zuzüglich eines Betrages von 220 S erhöht.

§ 2. (1) Die erste Stufe beträgt drei Zehntel des Unterschiedes zwischen den bestehenden Zuschlägen und den nach § 1 zu erreichenden Zuschlägen; sie wird am 1. Juli 1953 wirksam.

(2) Die zweite Stufe beträgt weitere drei Zehntel des in Abs. 1 bezeichneten Unterschiedes; sie wird spätestens am 1. Jänner 1955 wirksam.

(3) Die dritte Stufe beträgt die restlichen vier Zehntel des in Abs. 1 bezeichneten Unterschiedes; sie wird spätestens am 1. Dezember 1955 wirksam.

§ 3. (1) Der bestehende Zuschlag von 45 S zum Haushaltungszuschuß (§ 2 Abs. 1 Z. 2 zweiter bis letzter Satz der 3. Teuerungszuschlagskundmachung 1951, BGBl. Nr. 154) wird stufenweise zu den im § 2 bezeichneten Zeitpunkten auf 52 S, 59 S und 68 S erhöht.

(2) Der bestehende Zuschlag zur Kinderzulage (Aushilfe) wird stufenweise zu den im § 2 bezeichneten Zeitpunkten auf 45 S, 55 S und 68 S erhöht.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind auf Bundesbahn-Ruhe(Versorgungs)genüsse unter Bedachtnahme auf den Hundertsatz des Ruhe(Versorgungs)genusses sinngemäß anzuwenden.

Waldbrunner

79. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Mai 1953, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. In der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Oktober 1952, BGBl. Nr. 200, über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz, hat es zu lauten:

Im § 2 Z. 2 statt: „31. Oktober 1953" richtig „31. Oktober 1952".

2. In der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Jänner 1953, BGBl. Nr. 27, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes, hat es zu lauten:

In der Anlage im Abschnitt III Z. 3 statt: „d) Herzdurchblutungsstörungen:" richtig „b) Herzdurchblutungsstörungen:" und im Abschnitt IV Z. 11 statt: „b) Friedreich'sche Ataxie:" richtig „d) Friedreich'sche Ataxie".

Raab

AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARTER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945	Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung	vergriffen
	Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz	S 10·—
	Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien	S 1·—
1949	Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949	S 1·50
	Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949	S 1·20
	Heft 3:	Wuchergesetz 1949	S 1·—
	Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2·—
	Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949	S 1·50
	Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949	S 1·20
1950	Heft 1:	Patentrecht 1950	S 20·—
	Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren-Agrarverfahrens-Gesetz	S 15·—
	Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950	S 4·—
	Heft 5:	Epidemiegesetz 1950	S 7·—
	Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950	S 4·—
1951	Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950	S 2·—
	Heft 2:	Todeserklärungsgesetz 1950	S 3·—
	Heft 3:	Paßgesetz 1951	S 6·—
1951	Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951	S 4·—
	Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951	S 4·50
	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform	S 16·—
	Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951	S 5·—
	Heft 8:	Vereinsgesetz 1951	S 4·50
	Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951	S 4·—
	Heft 10:	Giftgesetz 1951	S 4·—
	Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951	S 8·—
1952	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952	S 6·—
	Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952	S 7·—
	Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952	S 4·—
	Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952	S 6·—
1953	Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.)	S 10·—
	Heft 2:	Invalideneinstellungsgesetz 1953	S 7·50
	Heft 3:	Beförderungssteuergesetz	S 5·—
	Heft 4:	Markenrecht	S 11·—
	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953	S 5·50

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.